

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit Update
ÖNORMEN

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,
W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,
N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

Oktober 2011

05

161 – 200

Schwerpunkt

Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung bei Städtebauvorhaben

Andreas Bernegger und Sebastian Mesecke ➔ 165

**Sind die verwaltungsrechtlichen Präklusionsvorschriften im
UVP-Verfahren unionsrechtskonform?**

Claudia Mayer und Teresa Weber ➔ 171

Leitsätze Umweltverträglichkeitsverfahren ➔ 183

Umweltverträglichkeitsprüfung – Instanzenzug im 3. Abschnitt

Daniel Ennöckl ➔ 187

Qualifikation einer „Weganlage“ als Pistenneubau nach UVP-G

Max Hautzenberg ➔ 192

Bericht

Schnell und aktuell *Nicolas Raschauer/Peter Sander* ➔ 164

Beilage Umwelt & Technik

Ezzen für eine schnellere UVP

Wolfgang Berger und Berthold Lindner ➔ 61

Aktuelles Umweltrecht

EK-Beschluss über Emissionszertifikate ➔ 179

Ökostromgesetz 2012 ➔ 179

Rechtsprechung

Rückzahlung eines Lizenznehmers im ARA-System:

**Nach OGH kein Rechnungslegungs- und Rückzahlungsanspruch
des Lizenznehmers** *Eveline Artmann* ➔ 195



Wolfgang Berger Berthold Lindner

„Good Practices“: Ezzes für eine schnellere UVP

Heimische und EU-Ideen gegen Verfahrensbremsen bei Energieinfrastruktur und UVP

RdU-U&T 2011/22

Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung, schlicht -optimierung: Diese Forderungen für UVP-Verfahren sind beinahe so alt wie das UVP-Gesetz selbst. Nahezu jeder Praktiker kennt Vorschläge, wie das UVP-Verfahren verbessert werden kann. Insb iZm großen Infrastrukturvorhaben wie dem Schluss des 380-kV-Ringes ufern die Genehmigungsverfahren zu regelrechten Materialschlachten aus.

Offenbar nicht nur in Österreich. Die **EU-Kommission** hat daher durch *Roland Berger Strategy Consultants* einen Report über Rechtsgrundlagen und Genehmigungspraxis für **Energie-Infrastrukturprojekte** in den Mitgliedstaaten ausarbeiten lassen.¹⁾ Gleichzeitig mit diesem Report veröffentlichten die Studienautoren auch eine Auswahl von „good practices“ mit Anregungen für die Gestaltung von effizienten Genehmigungsverfahren.²⁾ Im Rahmen der Erstellung dieser Studie konnten auch wir unsere Erfahrung mit energierechtlichen Genehmigungsverfahren in Österreich einbringen.³⁾

Die nun vorliegenden Dokumente weisen bemerkenswerte Ergebnisse auf und treffen sich mit Überlegungen in Österreich, wie das UVP-Verfahren weiter verbessert werden kann. Bei einem vom Lebensministerium im September organisierten „*Runden Tisch – effiziente UVP-Verfahren*“ wurde eine Reihe von **Vorschlägen zum UVP-G** gemacht, von denen sich manche auch in der EU-Studie finden. Und seit dem Vorjahr verfolgt die ARGE „*UVE & Wirtschaftsbelange*“ das Ziel, das UVP-Verfahren von **ökonomischen Aspekten** wie Jagdwirtschaft, Fischerei, Tourismus und Land- und Forstwirtschaft zu entlasten.⁴⁾

Europaweit wünscht man sich also bei Großprojekten Verfahren, mit denen wichtige Projekte schneller umgesetzt werden können – freilich ohne dabei die seriöse Prüfung von Umweltauswirkungen hintanstellen zu wollen.

Schlussfolgerungen der EU-Studie

Die bedeutendsten Forderungen der **EU-Studie** von *Roland Berger* sind aus unserer Sicht die Definition

von Projekten von öffentlichem Interesse auf nationaler Ebene, die Festlegung der Maximaldauer von Genehmigungsverfahren, ein unionsweites „*One stop shop*“-Prinzip zur Abwicklung der Verfahren, Schaffung von Expertenpools, Einfrieren der Rechtslage im Antragszeitpunkt, verpflichtendes Scoping-Verfahren, Beschränkung der Verfahren auf eine Instanz mit bloß nachprüfender gerichtlicher Kontrolle, stärkere und frühere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit und Einführung eines Umweltschlichters (mit der Einschränkung, dass er als „vernünftige Stimme“ in der öffentlichen Debatte agieren sollte, die von allen Seiten akzeptiert wird).

Spannend wird sein, welche der hier bloß schlagwortartig wiedergegebenen Forderungen letztlich von der Kommission bzw dem RL-Gesetzgeber aufgegriffen werden. In Österreich sind manche dieser Empfehlungen ohnehin schon geltendes Recht, trotzdem bleibt noch genug Raum für weitere Verbesserungen. Im Folgenden soll auf einige der in der aktuellen Diskussion um effizientere UVP-Verfahren angesprochenen Aspekte näher eingegangen werden, wobei sich die Vorschläge sowohl an die Praxis als auch an den Gesetzgeber richten: →

1) *Roland Berger Strategy Consultants*, Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and Legal Recommendations – Final Report (31. 7. 2011), Tender No ENER/B1/452-2010. Siehe dazu auch den Beitrag „Eingebaute Infrastrukturbremsen“ in: *Oesterreichs Energie*, September 2011, 5 ff.

2) *Roland Berger Strategy Consultants*, Selection of Good Practices in Member States, Supplement to the Study „Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and Legal Recommendations“ (2011).

3) Auf S 30 der Studie scheint den Autoren der Studie allerdings insofern ein Missverständnis unterlaufen zu sein, als die mit dem Genehmigungsantrag eingereichte UVE nicht nur „*sometimes*“ dem „*Environmental Advocate*“ (Umweltschlichter) übermittelt wird. Dieser, die Standortgemeinde und das BMLFUW haben gem § 5 Abs 4 UVP-G ein zwingendes Stellungnahmerecht zur UVE.

4) In der ARGE sind das BMVIT, Unternehmen, Gutachter und Rechtsanwälte vertreten; vgl *Lindner/Sladek/Trautner*, Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP, RdU-U&T 2010/18 und 23.

Scoping mit Augenmaß

Die Entschlackung von UVP-Verfahren durch ein frühzeitiges *Scoping* mit Augenmaß kann helfen, sich auf die wirklich relevanten Aspekte des konkreten Vorhabens zu fokussieren und den vom Projektwerber oftmals als uferlos erlebten Untersuchungsrahmen für die UVE sinnvoll einzugrenzen. Im Bereich der Erstellung der Unterlagen für das UVP-Verfahren kann mit einer Konzentration auf das Wesentliche zweifellos viel getan werden.

Dazu bedarf es va einer exakten Abgrenzung sowohl des Vorhabens als auch der in den Blick zu nehmenden „*voraussichtlichen erheblichen*“⁵⁾ Umweltauswirkungen im Zusammenspiel zwischen Beh und Projektwerber. Vorverfahren und Investorenservice gem § 4 UVP-G bieten dafür ohnehin schon einen fakultativen Rahmen, der vielleicht noch zu wenig genutzt wird – was aber nicht dahin verstanden werden sollte, dass man dieses Scoping (wie etwa in Schweden) zu einem obligatorischen Verfahrensschritt macht.

Gesetzliche Maximalfristen?

Für die Phase nach Einreichung des UVP-Antrages könnte eine gesetzliche Maximalfrist für das Erteilen behördlicher **Verbesserungsaufträge** eine gewisse Verfahrensbeschleunigung bringen. Eine Maximaldauer des gesamten Genehmigungsverfahrens erscheint dagegen praktisch kaum umsetzbar.

Vorteilhaft könnte in manchen Fällen die Schaffung der **Möglichkeit** eines (über § 3 Abs 4 UVP-G hinausgehenden) Einfrierens des Genehmigungsrahmens sein.

Ein Nachjustieren der Bestimmungen über **Grundsatz- und Detailgenehmigung** (§ 18 UVP-G) brächte eine Effizienzsteigerung von UVP-Verfahren durch die Behandlung nicht umweltrelevanter Details in einem späteren Detailgenehmigungsverfahren (zB bautechnischer oder elektrotechnischer Fragen). Ein Wunsch an den Gesetzgeber ist auch eine Vereinfachung im Bereich des Verfahrensrechts durch ein generelles Integrieren der Großverfahrensbestimmungen der §§ 44 a ff AVG in die **Kundmachung gem § 9 UVP-G** und eine klare Regelung, ob auch Formalparteien nach § 19 Abs 3 und die BI der **Präklusion** unterliegen.

Beim **Vorhabensbegriff** wären schließlich gesetzliche Maßnahmen zur Herausnahme von Ausgleichsmaßnahmen und zur Einschränkung der Kumulation mit bestehenden Anlagen begrüßenswert.

Schlankheitskur für die Einzelfallprüfung

Eher ein Aufruf an die Praxis ist die wichtige Forderung, Feststellungsverfahren auf eine – auch von der Rspr des VwGH⁶⁾ als ausreichend befundene – „**Grobprüfung**“ zu beschränken, um die zeitlichen Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G einhalten zu können (Entscheidung innerhalb von 6 Wochen). Eine „Mini-UVP“ im Rahmen dieses dem Genehmigungsverfahrens vorgelagerten „*Screening*“ ist nicht im Sinne des Erfinders!

Eine weitere Verfahrensverkürzung könnte eine Gesetzesänderung bringen, die einem Projektwerber, der sich über die UVP-Pflicht seines (Änderungs- oder Spalte-3-)Vorhabens ohnehin im Klaren ist, den Weg dorthin ohne Erlassung eines Einzelfallprüfungsbescheids eröffnet. Als Regulativ gegen eine verfassungsrechtlich bedenkliche „Wahlfreiheit“ in Bezug auf die

Behördenzuständigkeit würde es uE ausreichen, wenn der Projektwerber eine Prima-facie-Bescheinigung erheblicher Umweltauswirkungen vorlegt und die Beh nicht innerhalb einer kurzen Frist (4 Wochen) ein Einzelfallprüfungsverfahren einleitet.

Nicht im Sinne des „Erfinders“ von UVP-RL und Aarhus-Konvention wäre uE auch eine Ausweitung von **Parteistellung und Rechtsmittellegitimation** im Feststellungs- und Einzelfallprüfungsverfahren. Die von Umweltorganisationen – va im Gefolge von *Mellor* und *Djurgarden* – vehement geforderte Parteistellung von Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren könnte dazu führen, dass diese derzeit kaum in den gesetzlichen Fristen abgewickelten Verfahren noch länger dauern und allein um die Frage der Zuständigkeit wohl häufig bis zum VwGH gestritten würde. Der Auffassung, dass weder die Art 4 und 10 a der UVP-RL noch die Aarhus-Konvention eine Erweiterung der am Einzelfallprüfungsverfahren beteiligten Parteien notwendig machen,⁷⁾ ist mittlerweile auch der Umweltsenat gefolgt.⁸⁾ Der Gesetzgeber wäre gut beraten, diese Frage nicht im Rahmen des UVP-Verfahrens, sondern – soweit geboten – ausschließlich im umfassenderen Kontext des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention zu behandeln.

Festlegung des öffentlichen Interesses

Unter den „*good practices*“ der *Roland Berger*-Studie findet sich auch die gesetzliche Festlegung von Energieinfrastruktur-Projekten von besonderem öffentlichem Interesse, wie sie das dt Energieleitungsausbaugesetz 2009 vorsieht. Diese Festlegung soll zu einer prioritären Behandlung dieser Projekte führen. Da sich der VfGH derzeit mit der vergleichbaren Frage beschäftigt, ob die Aufnahme einer Leitung in die „langfristige Planung“ nach dem GaswirtschaftsG⁹⁾ verfassungskonform ist, sollte man solche durchaus sinnvollen Vorweg-Interessenfeststellungen vielleicht nach Vorliegen dieses Erk nochmals diskutieren.

Ansonsten aber wäre es für den Wirtschaftsstandort zweifellos günstig, wenn Gesetzgeber und Verwaltungspraxis die eine oder andere Idee zur Verschlinkung und Effizienzsteigerung von Energieinfrastruktur- und UVP-Verfahren bald aufgreifen. **Verfahrenseffizienz und Umweltschutz** sind jedenfalls kein Gegensatz!

Wolfgang Berger und Berthold Lindner^{*)}

5) Vgl die aktuelle Fassung des § 6 Abs 1 Z 4 UVP-G idF der Nov 2009; siehe dazu *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 6 Rz 27.

6) Vgl VwGH 23. 2. 2011, 2009/06/0107: „*Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation*“.

7) Vgl *Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „*Mellor*“? RdU-U&T 2009/25, insb 69 ff, mwN.

8) Vgl US 30. 7. 2010, 7B/2010/4-28, *Hofstätten an der Raab*, RdU 2011/19 mit Anm von *N. Raschauer*.

9) Die Aufnahme in die Langfrist-Planung nach § 12 e GWG verbessert insb bei der zwangsweisen Einräumung von Leitungsservituten die Rechtslage zugunsten des Projektwerbers (§ 57 GWG idF BGBl I 2006/106).

*) Über die Autoren: Dr. Wolfgang Berger und Dr. Berthold Lindner sind Rechtsanwälte und Partner Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH. Kontaktadresse: Mölker Bastei 5, 1010 Wien. Tel: (01) 718 66 80-0, E-Mail: office.wien@haslinger-nagele.com, Internet: www.haslinger-nagele.com